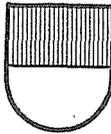


64/43



Kant. Tiefbauamt Büro für Nationalstrassen
23. FEB. 1968
Reg. Nr. 4.13

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

20. Februar ^{VOM} 1968

Nr. 807

A. Das Ausführungsprojekt 1 : 1'000 der Nationalstrasse N 5 von der Verzweigung der N 1 in Luterbach bis zum Anschluss der Durchgangsstrasse T 92 in Zuchwil wurde bereits im Jahre 1962 öffentlich aufgelegt und anschliessend durch den Regierungsrat am 19.10.1962 und durch das eidg. Departement des Innern am 24.4.1963 genehmigt. Im Zusammenhang mit den Konjunkturdämpfungsmassnahmen und den damit verbundenen Kreditrestriktionen musste der vorgesehene Baubeginn für diese Teilstrecke im Jahre 1964 auf die Jahre 1968/69 hinausgeschoben werden.

B. In der Zwischenzeit haben sich durch die Orts- und Regionalplanung im Gemeindegebiet Zuchwil wegen des Ostrings und des Südrings wesentliche Ergänzungen des erwähnten Ausführungsprojektes ergeben, die sich in beschränktem Rahmen auch auf das Gebiet der Gemeinde Luterbach auswirken. Diese neuen Planungsergebnisse verlangten eine neue Auflage des Ausführungsprojektes. Der Regierungsrat, der mit Beschluss Nr. 5533 vom 31. Oktober 1967 vom ergänzten Ausführungsprojekt zustimmend Kenntnis nahm, ermächtigte gleichzeitig das Bau-Departement, das Auflage- und Einspracheverfahren für die erwähnte Teilstrecke zu wiederholen.

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 und des zugehörigen kantonalen Einführungsgesetzes vom 26. März 1961 wurde das abgeänderte Ausführungsprojekt mit Baulinien im Massstab 1 : 1'000 für die N 5 im erwähnten Abschnitt und mit den beiden Anschlüssen des Ostrings und des Südrings vom 6. November bis und mit 5. Dezember 1967 in den Gemeinden Luterbach und Zuchwil öffentlich aufgelegt, wobei all-

fällige Einsprachen nur gegen die seit dem ersten Projekt erfolgten Aenderungen möglich waren.

C. Während der Einsprachefrist gingen folgende Einsprachen ein:

Gemeinde Luterbach:

1. Baukommission der Einwohnergemeinde Luterbach
2. Bürgergemeinde Luterbach
3. Otto Lehmann, Derendingenstrasse, Luterbach
4. Kurt Stoker-Allemann, Derendingenstrasse 158, Luterbach

Gemeinde Zuchwil:

5. Bürgergemeinde Zuchwil
6. Vereinigte Kammgarnspinnerei Schaffhausen und Derendingen
7. Frau Wwe Therese Brunner, z. Kastanienbaum, Zuchwil
8. VIBAZ (Vitelli & Barrer), Zuchwil, vertreten durch Herrn lic.jur. Hans Sesseli, Solothurn
9. Geschwister F. & E. Kummer, Asylweg 8, Zuchwil
10. Firma Zetter AG. Solothurn, vertreten durch Herrn Fürsprecher Dr. M. Gressly, Solothurn
11. E. Reinmann-Burkhalter, Haltenrain 5, Zuchwil
12. Girolamo Conti, Hoch- und Tiefbau, Solothurn-Zuchwil
13. Ernst Schnetz-Iten, Edm.-Wyss-Strasse, Solothurn, vertreten durch das Treuhandbüro VISURA Solothurn
14. Frau B. Strehlke, Berlin, vertreten durch das Treuhandbüro VISURA Solothurn.

Sämtliche Einsprachen sind frist- und formgerecht eingereicht worden, so dass formell darauf einzutreten ist.

D. Alle Einsprachen wurden von den zuständigen Beamten des Bau- und Landwirtschafts-Departementes eingehend geprüft. In der Zeit vom 25. Januar bis 13. Februar 1968 fanden mit den Einsprechern Verhandlungen statt, worüber jeweilen ein Protokoll erstellt worden ist. Die Einspracheverhandlungen führten zu folgendem Ergebnis:

Gemeinde Luterbach:

Einsprache Nr. 1: Die Baukommission der Einwohnergemeinde Luterbach stellt in ihrer Einsprache fest, dass das Trasse der Autobahn N 5 gemäss vorliegendem Plan bei km 98.1 (Unterführung Dr. Probststrasse) und bei km 98.6 (Unterführung Kantonsstrasse Derendingen - Luterbach) gegenüber dem ersten Auflageplan wesentlich gehoben werde und verlangt, dass die Nivelette des Trasses dem Auflageplan von 1962 angepasst werde.

Anlässlich der Einsprachverhandlungen wurde ein Plan mit 2 weiteren Varianten (im Plan rote und gelbe Linie) vorgelegt, wodurch das Längenprofil der N 5 in der Schluchtmatten entsprechend dem Wunsch der Einsprecherin geändert wird. Bei beiden Varianten müssen die Dämme im erwähnten Gebiet weniger hoch geschüttet werden, so dass durch die Reduktion der Dammhöhe die ästhetischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Gemäss Beschluss des Gemeinderates Luterbach vom 29.1.1968 gibt die Gemeinde der gelben Variante des Längenprofils den Vorzug. Da beide Varianten technisch durchführbar sind, soll beim Bau des Werkes dem Wunsch der Gemeinde Rechnung getragen werden. Die Gemeinde ist sich bei dieser Lösung bewusst, dass die lichte Höhe der Unterführung der Dr. Probststrasse von bisher 4.20 m auf 3.80 m reduziert wird, ist aber bereit, diese Reduktion in Kauf zu nehmen.

Die vorliegende Einsprache kann mit dieser Kompromisslösung als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Die Bürgergemeinde Luterbach stellt das Begehren, es sei im Gebiet zwischen dem Industriekanal und der Emme bei der projektierten Autobahn ein Durchlass zu erstellen. Die Einsprecherin hat dieses Begehren, dem teilweise entsprochen worden ist, bereits beim ersten Planauflageverfahren gestellt. Das Bau-Departement hat sich neuerdings bereit erklärt, unter der Emmenbrücke einen Waldweg abzuteufen, damit die lichte Höhe zwischen Weg und Brückenunterkante maximal 3 m beträgt, wobei die nutzbare Wegbreite mit 4 m festgelegt wird. Dieser Weg ist allerdings bei Hochwasser, wie bereits im RRB Nr. 5896 vom 19.10.1962 unter Einsprache Nr. 49 erwähnt wurde, nicht benützbar.

Da der Einsprache entsprochen werden soll, ist sie erfüllt und im vorliegenden Verfahren gegenstandslos.

Einsprache Nr. 3: Der Einsprecher äussert wegen der Führung des Teilstückes der N 5 vom "Osterwäldli" bis "Affolterwald" wegen der Dammhöhe die gleichen Bedenken wie die Einwohnergemeinde Luterbach. An den Einspracheverhandlungen erklärte sich Herr Lehmann mit der von der Gemeinde vorgeschlagenen Lösung gemäss den Ausführungen unter Einsprache Nr. 1 einverstanden, so dass dieser Punkt erledigt ist.

Unter Punkt 2 der Einsprache bezeichnet Herr Lehmann die vorgesehene Erweiterung der zu verlegenden Kantonsstrasse mit dem westseitigen Trottoir als unnötig. Durch den Ausbau der Ortsverbindungsstrasse Luterbach - Derendingen werde die neue Strasse direkt an seine Liegenschaft Nr. 70 herangerückt, wobei auch die grosse Linde vor dem Haus geopfert werden müsse. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass auf ein separates, einseitiges Trottoir auf dieser Ortsverbindungsstrasse nicht verzichtet werden sollte, da diese Kantonsstrasse relativ schmal ist und besonders in den Berufszeiten und am Wochenende regen Fussgängerverkehr aufweist. Die Fussgänger sollten daher wenigstens in diesem Teilstück nicht auf die Strasse verwiesen werden, wenn sie bei der in Aussicht genommenen Verlegung schon neu erstellt wird. Die Anordnung eines separaten Gehweges dient der Unfallverhütung und liegt auch im Interesse des rollenden Verkehrs. In wie weit die Bedingungen unter den Punkten 1 - 4 (Anpassungsarbeiten, An- und Aufbau des Zimmers, Verlegung des Gartens usw.) gemäss Protokoll über die Einspracheverhandlungen vom 25.1.1968 erfüllt werden können, ist nicht in diesem Verfahren abschliessend zu prüfen. Die Einsprache ist daher in diesem Punkt abzuweisen. Unter Punkt 3 verlangt der Einsprecher vollen Land- und Schadenersatz für das abzutretende Land. Auch bei diesen Forderungen handelt es sich um reine Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Diese Forderungen sind zu gegebener Zeit allenfalls im Schätzungsverfahren zu behandeln. Auf diese Einsprache ist daher nicht einzutreten.

Einsprache Nr. 4: Hinsichtlich des hohen Dammes im Gebiet der Schluchtmatten gilt das bei der Einsprache Nr. 1 Gesagte, so dass dieser Einsprachepunkt erledigt ist, nachdem sich Herr Stoker der Zustimmung der Gemeinde Luterbach anschliesst (siehe Protokoll über die Verhandlungen vom 25.1.1968).

Was den Minderwert der Liegenschaft durch die Dammschüttungen und den zu erwartenden Fahrzeuflärm anbelangt, werden diese Forderungen im Entschädigungsverfahren zu beurteilen sein, so dass im jetzigen Verfahren hierauf nicht einzutreten ist.

Zur Erschliessung der in Frage stehenden Liegenschaft nach der Verlegung der Kantonsstrasse ist zu bemerken:

Die alte Kantonsstrasse muss nach dem Bau der Unterführung der Kantonsstrasse Luterbach - Derendingen (S. 108) aufgehoben werden, da sie die Trasse der N 5 ebenfalls kreuzen würde. Es ist klar, dass die Zufahrt zur Liegenschaft des Einsprechers auch nach der Verlegung der Kantonsstrasse zu gewährleisten ist. Die zuständigen staatlichen Organe werden dafür sorgen, dass diese Ersatzstrasse zulasten des Autobahnbaues bis zur Inbetriebnahme der verlegten Kantonsstrasse erstellt ist, sei es im Rahmen der Güterzusammenlegung oder auf andere Weise. Der Einsprecher kann in diesem Verfahren später seine Rechte ebenfalls noch wahren.

Die Einsprache zu Punkt 2 ist im Sinne der Erwägungen gutzuheissen.

Gemeinde Zuchwil:

Einsprache Nr. 5: Die Bürgergemeinde Zuchwil hat ihre Einsprache mit Schreiben vom 9. Februar 1968 zurückgezogen.

Einsprache Nr. 6: Diese Einsprache richtet sich nicht gegen das Trasse selbst oder die projektierte Kanalbrücke S. 106. Es werden lediglich Begehren angemeldet für die Anpassung der Widerlager der neuen Brücke an die zukünftigen Kanalverhältnisse, die nicht in diesem Verfahren zu beurteilen sind, so dass auf die Einsprache nicht eingetreten werden kann. Die Begehren der Kammgarnspinnerei werden jedoch bei der Bauausführung nach Möglichkeit in angemessener Weise berücksichtigt.

Einsprache Nr. 7: Frau Wwe Brunner hat ihre Einsprache für sich und namens ihres Sohnes an den Einspracheverhandlungen am 31.1.1968 zurückgezogen, nachdem der erste Einsprachepunkt bereinigt werden konnte und die Frage des Realersatzes und alle Entschädigungsfragen in einem andern Verfahren zu regeln sind, in welchem die Grundeigentümer ihre Rechte wahren können.

Einsprache Nr. 8: Durch den Anschluss des zukünftigen Südrings und die projektierte Radfahrerunterführung S 101 A beim Anschluss der T 92 an die N 5 werden die Grundstücke 442 und 356 der Einsprecher VIBAZ tangiert. Es wird eine nochmalige Ueberprüfung der Linienführung der beiden erwähnten Zufahrten verlangt, damit die Beeinträchtigung der beiden Grundstücke weniger gross wird. Beim Objekt S 101 A sind Aenderungen nicht mehr möglich, da die vorgesehene Anordnung des Radweges und der Auffahrtsrampe zweckmässig und verkehrstechnisch richtig gestaltet ist. Diese Verkehrsflächen können wegen des festliegenden Anschlusses der T 92 nicht beliebig geändert werden. Bei der generellen Projektierung wurde bereits darauf Rücksicht genommen, die Landbeanspruchung für die Anschlüsse und Zufahrten auf ein Minimum zu beschränken. Dem Begehren kann in diesem Punkt nicht Rechnung getragen werden; es ist deshalb abzuweisen.

Bei der Ein- und Ausfahrt des Südrings haben sich die technischen Organe des Bau-Departementes an den Einspracheverhandlungen bereit erklärt, den Kurvenradius von 245 auf 200 m zu reduzieren, damit der nördliche Teil des Grundstückes 442 nicht mehr im gleichen Ausmass beansprucht werden muss. Die Einsprecher sind bereits im Besitze eines abgeänderten Planes, so dass diesem Einsprachepunkt wenigstens teilweise Rechnung getragen werden kann.

Die übrigen Fragen der Entschädigungen für Land, Immissionen, Verlegung von Hochspannungsleitungen usw. sind nicht in diesem Verfahren zu entscheiden. Das gleiche gilt für eine allfällige Aenderung der Ausnutzungsziffer auf dem Restgrundstück Nr. 442, eine Frage, die im gegebenen Zeitpunkt in erster Linie bei der Zonenplanung durch die Gemeinde zu prüfen ist.

Einsprache Nr. 9: Die Einsprache der Geschwister Kummer bezieht sich in erster Linie auf Entschädigungsfragen (Realersatz, Land-erwerb, Inkonvenienzen, Landumlegung usw.), die nicht Gegenstand dieses Plangenehmigungsverfahrens sind. Auf diese Punkte ist daher nicht einzutreten. Sie sind allenfalls im Schätzungsverfahren zu entscheiden.

Beim Südring handelt es sich um eine notwendige planliche Sicherstellung des späteren Anschlusses dieser Strasse an die N.5, die auf Grund der eingehenden Untersuchungen über die Strassenverkehrsplanung in der Region Solothurn gemäss RRB Nr. 369 vom 20.1.1967 später je nach der weiteren Verkehrsentwicklung eventl. zu bauen ist. Das restliche Teilstück dieses Südrings muss im Rahmen der Ortsplanung Zuchwil sichergestellt werden. Sie ist im Verkehrsplan der Gemeinde im Rahmen der Gesamtplanung von Zuchwil aufgenommen worden. Sobald die Ortsplanung von den zuständigen Organen der Gemeinde und anschliessend vom Regierungsrat genehmigt ist, wird es Aufgabe der Gemeinde sein, die Fortsetzung des Südrings vom Anschluss N 5 bis zur Kantonsstrasse (Hauptstrasse) öffentlich aufzulegen. Die Parzellen Nr. 428 und 457 liegen ausserhalb des vorgesehenen Anschlusses des Südrings an die N 5, so dass hier auf diese Einsprachepunkte nicht eingetreten werden kann. Die Geschwister Kummer haben bei einer späteren Planaufgabe die Möglichkeit, ihre Interessen zu wahren.

Einsprache Nr. 10: Die Einsprache richtet sich gegen die Baulinie längs der Bahnlinie Solothurn - Herzogenbuchsee, wo ein Abstand von 8 m von der Grenze des Bahnareals vorgesehen ist. Die in der ersten Planaufgabe in Aussicht genommene Quartierstrasse wurde im neuen Auflageplan auf dieser Seite nicht mehr vorgesehen. Im übrigen besteht zwischen den SBB und der Firma Zetter ein Näherbau-Revers vom 12.12.1955 über die auf GB Nr. 260 bereits erstellten Gebäulichkeiten, so dass entsprechend dem Wunsch der Einsprecherin die beanstandete Baulinie längs der erwähnten Bahnlinie weggelassen werden kann. Die Baulinie längs dem Autobahntrasse der N.5 bleibt unverändert. Die Einsprache kann als erledigt betrachtet werden.

Einsprache Nr. 11: Die Einsprache wurde anlässlich der Einspracheverhandlungen vom 31.1.1968 zurückgezogen. Vom betreffenden Protokoll wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Einsprache Nr. 12: Auch diese Einsprache wurde am 31.1.1968 bei den Einspracheverhandlungen unter verschiedenen Bedingungen zurückgezogen. Das entsprechende Protokoll bildet Bestandteil dieses Beschlusses.

Einsprachen Nrn. 13 und 14: Diese Einsprachen beziehen sich auf Realersatz, Wertverminderung, Immissionsschutz und andere Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Es wird im gegebenen Zeitpunkt noch zu prüfen sein, ob bei der Ausfahrt des projektierten Südrings tatsächlich grössere Immissionen für die benachbarten Liegenschaften entstehen und ob diese durch geeignete Anpflanzungen, durch eine Lärmschutzwand oder auf andere Weise zu beseitigen sind. Alle diese Fragen sind in einem separaten Verfahren später abschliessend zu beurteilen.

Es wird

beschlossen:

- A. Von der vorschriftsgemässen Auflage des Auführungsprojektes der Nationalstrasse N 5 von der Verzweigung der N 1 in Luterbach bis zum Anschluss Zuchwil mit den Anschlüssen des Ost-rings und des Südrings wird Vormerkung genommen.
- B. Die Einsprachen Nrn. 1, 5, 7, 10, 11 und 12 werden zufolge Rückzuges als erledigt abgeschrieben. Von den Protokollen der Einspracheverhandlungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

- C. Die Einsprache Nr. 2 wird gegenstandslos.
- D. Auf die Einsprachen Nrn. 3, 4, 6, 9, 13 und 14 wird ganz oder teilweise nicht eingetreten.
- E. Die Einsprachen Nrn. 3 und 8 werden, soweit sie sich gegen die Verlegung der Kantonsstrasse bzw. das Objekt S 101 A, Entschädigungsforderungen und ähnliches richten, abgewiesen.
- F. Soweit auf die Einsprachen noch einzutreten ist, wird
- a) im Sinne der Erwägungen gutgeheissen die Einsprache Nr. 4;
 - b) im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen die Einsprache Nr. 8.
- G. Das Auflageprojekt wird mit den in den Erwägungen genannten Aenderungen zuhanden der zuständigen Bundesbehörden genehmigt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (4)
Verkehrs-Departement
Landwirtschafts-Departement
Forst-Departement
Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau, Monbijoustrasse 40, Bern
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Tiefbauamt (4), mit genehmigten Plänen und Akten
Büro für Nationalstrassenbau (10)
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2)
Beauftragter für Landerwerb Nationalstrassen, Herrn A. Lätt
Rötiquai 36, Solothurn (2)
Kant. Ackerbaustelle
Kreisbauamt I, Solothurn
Kant. Meliorationsamt (2)
Kant. Oberforstamt (3), für sich und zuhanden des zuständigen
Kreisforstamtes
Sämtliche Einsprecher (14) (Einschreiben)
Ammannämter der Einwohnergemeinden Zuchwil und Luterbach (2)
Herrn O. Keller, Dipl.-Ing. ETH SIA, Hauptstrasse 2, Solothurn (2)

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..